



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01037**  
Datum: 03.03.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Menke, Johannes  
Nette, Gernot

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträte Gernot Nette und Johannes Menke zu Rückführungen von Kindern und Jugendlichen nach §34 SGB VIII**

Im SGB VIII Kinder und Jugendhilfe, Paragraph 34 sind die Voraussetzung und Ziele der stationären Unterbringung (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) von Kindern und Jugendlichen geregelt. Vor dem Hintergrund des Artikels 6 Grundgesetz und dem §1 Absatz 2 des SGB VIII ist die Erziehung der Kinder und Jugendlichen das Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht der Eltern. Die Rückkehr der Kinder in die Familien ist demnach eine Zielstellung, die auch unter Anwendung des Paragraphen 34 verfolgt werden muss. Dazu ist eine konsequente Arbeit mit der Herkunftsfamilie erforderlich, um die Bedingungen dort soweit zu verbessern, dass ein gelingendes Aufwachsen für die Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Dazu die folgenden Fragen:

1. Wie wird die Rückführung von Kindern in die Familie gefördert und gesteuert?
2. Gibt es eine Zielvorgabe an die Mitarbeiter, gezielt eine Rückführung in die Familie zu erreichen?
3. Was tun die Einrichtungen, um aktiv die Rückführung in die Herkunftsfamilie zu erreichen? Gibt es Dienstanweisungen dazu?
4. Wie wird mit dauerhaften Hilfen und dem Rückführungsgebot verfahren?
5. Wie wird der Begriff Kindeswohlgefährdung ausgelegt und den Mitarbeitern erklärt?
6. Wie werden seelische Kindeswohlgefährdungen beschrieben?
7. Gibt es für die Mitarbeiter eine fachliche Unterstützung für derartige Festlegungen?

8. Wie wird sichergestellt, dass auch hier der § 34 und die Rückführung in die Familie im Vordergrund steht?
9. Wie werden betroffene Familien, deren Kind(er) in Obhut genommen wurde(n), darüber informiert, dass sie das Recht auf Rückführung des Kindes zu ihnen haben?
10. Gibt es neben den gesetzlichen Regelungen erklärende Dienstanweisungen?
11. In welchen zeitlichen Abständen wird geprüft, ob die Familie wieder in der Lage ist, ihr Kind zu erziehen und welche Dienstanweisungen gibt es dazu?
12. Wie wird sichergestellt, dass die Unschuldsvermutung bei betroffenen Eltern, denen Kindeswohlgefährdung vorgeworfen wird, bestehen bleibt und welche Dienstanweisungen gibt es dazu?
13. Die Wirtschaftlichkeit von Hilfen muss bemessen werden. Gibt es eine Übersicht über die Kosten der verschiedenen Leistungen und Leistungsanbieter, die den Mitarbeitern des Amtes bekannt sind?
14. Welche Grundeinstellung haben die Mitarbeiter zu Rückführungen?
15. Wie wird das Thema Rückführung fachlich diskutiert und in Konzepte eingebunden und die Mitarbeiter motiviert, diese zu nutzen?
16. Wie wird der Ambivalenz zwischen dem Interesse von Leistungserbringern, Plätze zu belegen (Vermeidung von Leerstand) und der gezielten Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien begegnet?
17. Wie viele Rückführungen gab es in den letzten Jahren?

Gernot Nette  
(Stadtrat)

Johannes Menke  
(Stadtrat)



**Sitzung des Stadtrates am 25.03.2020**

**Anfrage der Stadträte Gernot Nette und Johannes Menke zu Rückführungen von Kindern und Jugendlichen nach § 34 SGB VIII**

**Vorlagen-Nummer: VII/2020/01037**

**TOP: 10.31**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Wie wird die Rückführung von Kindern in die Familie gefördert und gesteuert?**

Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist eine von mehreren Zieloptionen und Perspektiven im Rahmen der Hilfe nach § 34 S. 2 SGB VIII. Die Regelungen des § 34 SGB VIII werden im § 37 SGB VIII noch weiter konkretisiert. Gesteuert wird im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplangesprächs nach § 36 SGB VIII.

**2. Gibt es eine Zielvorgabe an die Mitarbeiter, gezielt eine Rückführung in die Familie zu erreichen?**

Nein. Dies ist wegen der Einzelfallsteuerung nicht möglich. Die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie richtet sich nach § 37 SGB VIII. Die Rückkehr in den Haushalt ist nur eine von mehreren Perspektiven. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden, vgl. § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII.

**3. Was tun die Einrichtungen, um aktiv die Rückführung in die Herkunftsfamilie zu erreichen? Gibt es Dienstanweisungen dazu?**

Es gibt Einrichtungen, bei der die Elternarbeit Teil ihres Konzeptes ist. In anderen Fällen sind mit Blick auf eine mögliche Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie ggf. ergänzende ambulante Hilfen erforderlich. In diesen Konstellationen können Eltern somit auch umfangreich Umgang mit ihren Kindern haben, werden in den Tagesrhythmus eingebunden u.v.m. In anderen Fällen müssen die Eltern zunächst erst einmal zentrale Themen, wie Sucht, psychischen Erkrankungen u. ä. bearbeiten, damit an der Rückführung gearbeitet werden kann. Zentraler Ansprechpartner ist immer auch der fallführende Mitarbeiter im ASD. Dienstanweisungen gibt es dazu nicht, da die Aufgaben rechtlich beschrieben sind.

**4. Wie wird mit dauerhaften Hilfen und dem Rückführungsgebot verfahren?**

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung die Perspektive geklärt ist und die Hilfe bis zur Verselbstständigung geführt werden soll, ist gesetzlich eine regelmäßige Hilfeplanung vorgeschrieben. Der Einbezug der Eltern erfolgt immer, sofern diese daran teilhaben wollen. Dies ist insbesondere bei erfolgten Sorgerechtsbezügen nicht immer durch

die Eltern gewünscht. Ein Rückführungsgebot lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten. Alle Hilfen orientieren sich am Kindeswohl.

**5. Wie wird der Begriff Kindeswohlgefährdung ausgelegt und den Mitarbeitern erklärt?**

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche durch

- **Misshandlung** (körperlich oder seelisch),
- **Vernachlässigung** (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch **sexuellen Missbrauch**

in ihrer körperlichen, seelischen und / oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

**6. Wie werden seelische Kindeswohlgefährdungen beschrieben?**

Hierbei finden die entsprechenden Beurteilungen an folgenden Achsen statt:

- Zärtlichkeit, Anerkennung, Bestätigung
- Sicherheit und Geborgenheit
- Individualität und Selbstbestimmung
- Ansprache und Zuwendung
- Verlässliche Betreuung

**7. Gibt es für die Mitarbeiter eine fachliche Unterstützung für derartige Festlegungen?**

Die Stadt Halle(Saale) beschäftigt eine Koordinatorin Lokales Netzwerk Kinderschutz. Die o. g. Aufgaben sind hoheitliche Aufgaben der Stadt Halle (Saale) und im übrigen Kernkompetenz des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

**8. Wie wird sichergestellt, dass auch hier der § 34 und die Rückführung in die Familie im Vordergrund steht?**

Kindeswohlgefährdungen führen nicht zwingend zu Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 34 SGB VIII. In Abhängigkeit von der Gefährdung wird ein Schutzkonzept erarbeitet. Sollte sich daraus eine Hilfe zur Erziehung ergeben, finden regelmäßig Hilfeplangespräche statt.

**9. Wie werden betroffene Familien, deren Kind(er) in Obhut genommen wurde(n), darüber informiert, dass sie das Recht auf Rückführung des Kindes zu ihnen haben?**

Jede Inobhutnahme geht einher mit dem Erlass eines schriftlichen Verwaltungsaktes. Diesen erhalten die Eltern am gleichen Tag der Inobhutnahme und nur in Ausnahmen am folgenden Werktag. Ein bedingungsloses Recht auf Rückführung gibt es nicht. Sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Inobhutnahme erfüllt, wird diese im Rahmen einer gesetzlichen Notermächtigung durchgeführt, wenn die Familie nicht willens oder in der Lage ist, die Gefährdungstatbestände abzuändern. Eine Rückführung in die Familie, die ihrerseits insoweit gegen das Kindeswohl verstoßen würde, ist ausgeschlossen.

#### **10. Gibt es neben den gesetzlichen Regelungen erklärende Dienstanweisungen?**

Ja. Da die Aufgabe ein Kernprozess im Allgemein Sozialen Dienst (ASD) ist, gibt es neben einer Verwaltungsvorschrift insbesondere verschiedene Checklisten.

#### **11. In welchen zeitlichen Abständen wird geprüft, ob die Familie wieder in der Lage ist, ihr Kind zu erziehen und welche Dienstanweisungen gibt es dazu?**

Das hängt von der Perspektivklärung im Einzelfall ab. Es finden regelmäßig Hilfeplangespräche statt.

Außerdem wird bei gerichtlichen Sorgerechtsbeschränkungen bzw. Sorgerechtsentzügen das Jugendamt durch das Gericht regelmäßig aufgefordert zu prüfen, ob eine Sorgerechtsrückübertragung erfolgen kann.

#### **12. Wie wird sichergestellt, dass die Unschuldsvermutung bei betroffenen Eltern, denen Kindeswohlgefährdung vorgeworfen wird, bestehen bleibt und welche Dienstanweisungen gibt es dazu?**

In der o.g. Verfahrensvorschrift wird ausgeführt:

„Bei **anonymen Meldungen** von Kindeswohlgefährdungen ist sorgfältig abzuschätzen, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder um eine **Denunziation**.“

Eine einfache Meldung ohne gewichtige Anhaltspunkte ist keine Kindswohlmeldung. Das SGB VIII schreibt im § 8a SGB VIII vor, dass gewichtige Anhaltspunkte immer durch mehrere Fachkräfte zu beurteilen ist. Im Fachbereich Bildung in Halle ist immer die Teamleitung einbezogen. In die Beurteilung fließt das mögliche Risiko der Gefährdung ein.

#### **13. Die Wirtschaftlichkeit von Hilfen muss bemessen werden. Gibt es eine Übersicht über die Kosten der verschiedenen Leistungen und Leistungsanbieter, die den Mitarbeitern des Amtes bekannt sind?**

Die Tagessätze der Einrichtungen sind den Mitarbeiter\*innen bekannt und in der Fachsoftware hinterlegt.

#### **14. Welche Grundeinstellung haben die Mitarbeiter zu Rückführungen?**

Kinder sollten bei ihren Eltern wohnen. Dies ist jedoch nicht immer möglich. Die Prüfungen erfolgen stets im Einzelfall. Auch die persönliche Perspektive der Sorgeberechtigten spielt bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung eine wichtige Rolle.

#### **15. Wie wird das Thema Rückführung fachlich diskutiert und in Konzepte eingebunden und die Mitarbeiter motiviert, diese zu nutzen?**

Gegenwärtig wird verstärkt fachlich diskutiert, ob neben den Aktivitäten der Einrichtungen, weitere Angebote mit anderen freien Trägern verhandelt werden. Diese sollen eine konkrete Begleitung der Eltern zur Vorbereitung einer Rückführung leisten. Dies kann z.B. auch die Suche nach geeignetem Wohnraum u. ä. umfassen.

#### **16. Wie wird der Ambivalenz zwischen dem Interesse von Leistungserbringern, Plätze zu belegen (Vermeidung von Leerstand) und der gezielten Rückführung von Kindern und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien begegnet?**

Der/die fallführende Sozialarbeiter\*in im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist für die Gesamtbeurteilung zuständig und nicht die Einrichtung.

**17. Wie viele Rückführungen gab es in den letzten Jahren?**

Das wird statistisch nicht erfasst.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete